

seine „Notwendigkeiten“ zu gewähren, vor allem seine fälligen Steuern¹⁾.

* * *

1879 Im Jahre 79 — nach dem bosnischen Feldzug — gaben die Tschechen ihre Abstinenzpolitik plötzlich auf und die Mehrheit ging den Deutschliberalen im Parlament verloren, doch hatte auf die Dauer kein anderes Gefüge, auf welches die Regierung sich zu stützen vermöchte, mehr die Majorität.*

Das Votum für die jährlich den Häusern vorgelegten „Notwendigkeiten“ muß nun durch Kompromisse immer mühsam erhandelt werden. Auch das hat Schwierigkeiten. Die „Obstruktion“ von seiten bald einer, bald der andern Abgeordnetengruppe lähmt oft genug die Arbeit. Und an die Stelle reiflich durchdachter Argumente ist gewaltsame Störung der Debatte getreten.

Um diesem Übelstande abzuhelpen, erfolgte die Wahlreform 1907 des Jahres 1907, die Österreich das gleiche und allgemeine Wahlrecht zum Geschenke gemacht hat. Ein jeder unbescholtene österreichische Bürger von 24 Jahren und darüber darf heute in jener Wahlgemeinde, in welcher er ein Jahr schon sich zum mindesten aufhält, an die Wahlurne treten. Das Gesetz ist nichts weiter, als die logische Folge, der notwendige Schlußstein im freiheitlichen Ausbau des Grundprinzips vom gleichen Bürgerrechte für alle. — —

Wichtige Fragen aber harren in unsern Tagen der gesetzlichen Lösung. Als erste unter ihnen: das soziale Problem!

¹⁾ Dieser § 14 räumt der Regierung eine Notverordnungsgewalt ein für den Fall, daß Beschlüsse des Parlaments rechtzeitig nicht zu erlangen wären. Solche „Paragraph-Vierzehn-Verordnungen“ sind aber immer nur provisorisch und müssen stets vom nächsten sich versammelnden Reichsrat im nachhinein noch eine Genehmigung erhalten.

Daß eine Unterbrechung im Fluß der Steuerquelle zu einer Katastrophe für das Leben des Staates, das heute ja vollständig auf dem Gelde sich aufbaut, sich ausgestalten müßte, ist unschwer zu begreifen, wenn man weiß, daß die Staatsschuld (mit den Schulden der Länder) bereits in runder Summe zwölf Milliarden erreicht hat, deren Zinsen somit — an 500 Millionen! — an die Schuldner des Staates zu bestimmten Terminen abgeführt werden müssen. Infolgedessen hat sich die Einhebung der Steuern zu einem ungeheuer komplizierten und immer noch wachsenden Systeme bei uns herausgebildet.

Im Anschluß an das früher vom „Schuldenmachen des Staates“ schon Gesagte ist hier noch zweierlei zu bemerken: die im Jahr 1878 erfolgte Gründung der Österreichisch-Ungarischen Bank, die die Stelle der „Nationalbank“ einnimmt und vierzehn Jahre später (im Jahre 92) die Einführung des neuen Zahlungsmittels: der „Krone“.